

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.302.213

**Begutachtungsverfahren
Bundesgesetz, mit dem das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-
Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien und
das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien (Batterien-
Marktüberwachungs-Gesetz – BattMüG 2026) erlassen werden und das
AWG 2002 geändert wird (EU Batterienverordnung Begleitgesetz –
BattBegG)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 7. April 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.271.926 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien und das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien (Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz – BattMüG 2026) erlassen werden und das AWG 2002 geändert wird (EU Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 14 Abs. 2 BattMüG 2026:

Die kostendeckenden Gebühren sollen zweckgebunden für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes für die zuständige Marktüberwachungsbehörde vereinnahmt werden.

Offen ist die Frage, wie die Gebarung über die Gebühren tatsächlich erfolgen soll. Ob und inwieweit der Aufwand der Marktüberwachungsbehörde bzw. einer zu betrauenden Organisation aus den Gebühren abgedeckt werden kann, kann weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen bzw. der WFA beurteilt werden.

Auf Basis des Bundesgesetzes über die Marktüberwachung von Batterien soll es lt. WFA bei den Gemeinden zu einer Abgeltung iHv rd. 2 Mio. Euro kommen.

Zu § 83a AWG:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine wirkungsvolle Kontrolle der verpflichtenden Angabe der Identifikationsnummer des Primärverpflichteten bzw. dessen Bevollmächtigten gemäß § 83a AWG 2002 in der Zollanmeldung nicht sichergestellt werden kann, da die Bezeichnung der in § 12a AWG genannten Produkte nur global vorgesehen ist. Eine detaillierte Produktliste (unter Angabe der Warennummer) würde die Kontrolle der Einhaltung der oa. Verpflichtung wesentlich vereinfachen.

Ebenso erscheint eine Schnittstelle zu dem in § 22 AWG genannten elektronischen Register für den Zoll zur Prüfung der Richtigkeit der Identifikationsnummer des Primärverpflichteten bzw. dessen Bevollmächtigten zweckmäßig.

In den Erläuterungen zu §83a AWG wäre ein Rechtschreibfehler zu korrigieren:

„Für den Vollzug der Bestimmungen, die die erweiterte Herstellerverantwortung betreffen, ist es notwendig, dass die Behörde weiß, welcher Primärverpflichtete von Verpackungen gemäß § 13g Abs. 1, der auch Hersteller gemäß § 12a sein kann, wie viele Verpackungen über Fernabsatzverträge direkt an private Letztverbraucher in das österreichische Hoheitsgebiet vertrieben hat.“

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass den Begutachtungsunterlagen keine Textgegenüberstellung für die AWG 2002-Novelle angeschlossen war.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Gemäß den Erläuterungen soll in Hinblick auf die künftig wesentlich ausgedehnteren Aufgaben dieser Behörde eine Konzentration der bestehenden und künftig zu erwartenden Marktüberwachungsaufgaben, z.B. im Bereich der EU-Verpackungsverordnung, der geplanten Elektroaltgeräteverordnung, etc. bei einer Behörde überlegt werden, um Synergien zu nutzen. Dies soll laut den Erläuterungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens dieses Bundesgesetzes diskutiert werden. Ermöglicht werden soll lt. Erläuterungen jedenfalls eine Auslagerung an eine geeignete Behörde.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass der Aufwand für diese Behörde (sobald diese feststeht) in der WFA dargestellt wird. Gemäß § 14 Abs. 2 BattMüG 2026 soll der Aufwand für die Gesetzesvollziehung durch kostendeckende Gebühren bedeckt werden.

Wien, 27. April 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czyszczon, BA

Elektronisch gefertigt